

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VARIOVAC PS SystemPack GmbH (VARIOVAC) für die Vermietung von Maschinen



Stand 09.2009

I. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluß

1. Der Mietvertrag kommt durch den Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Mieter zustande.
2. Die Vermietung der Maschinen und -geräte erfolgt ausschließlich auf Grund der Auftragsbestätigung sowie dieser Geschäftsbedingungen, wobei im Falle eines Widerspruchs die Auftragsbestätigung vorgeht. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.

II. Beginn und Ende des Mietverhältnisses / Preise und Zahlung

1. Der Mietzeitraum beginnt mit dem auf den Tag der Absendung der Mietsache durch VARIOVAC folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung die Mietsache bei VARIOVAC wieder eintrifft. Trifft die Mietsache zu einem späteren Zeitpunkt bei VARIOVAC ein, so treffen den Mieter bis zu dem Eintreffen sämtliche Pflichten dieses Vertrages entsprechend; er schuldet für den entsprechenden Zeitraum Nutzungsentschädigung in Höhe der für den jeweiligen Zeitraum vereinbarten Miete.
2. Mangels anderweitiger Vereinbarung versteht sich der vereinbarte Preis zzgl. Versendungs- und Inbetriebnahmekosten und zzgl. Umsatzsteuer.
3. Die Zurückbehaltung oder Aufrechnung des Mietzinses wegen nicht rechtskräftig festgestellter oder strittiger Gegenansprüche des Mieters ist dem Mieter nicht gestattet.
4. Die Zahlung hat für den vereinbarten Abrechnungszeitraum 8 Tage nach Rechnungseingang zu erfolgen.

III. Lieferung der Maschine

1. Der Mieter kann das Gerät vor Übernahme bzw. vor Absendung auf seine Kosten besichtigen. Bei Übernahme hat er das Gerät auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese VARIOVAC schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt VARIOVAC überlassen. Die Gefahr geht mit Absendung der Mietsache auf den Mieter über. Auf Wunsch und Kosten des Mieters schließt VARIOVAC eine Transportversicherung ab.
3. Gerät VARIOVAC mit der Lieferung in Verzug, so hat der Mieter VARIOVAC eine angemessene Nachfrist zu setzen, bevor er weitergehende Ansprüche aus der Lieferverzögerung herleiten kann.

IV. Aufstellung der Maschine

1. Die Aufstellung der Maschine erfolgt durch den Vermieter.
2. VARIOVAC stellt zur Unterrichtung der Arbeitskräfte des Mieters über Arbeitsweise, Pflege und Instandhaltung der Maschine eine Fachkraft auf Kosten des Mieters zur Verfügung.

V. Garantie

1. VARIOVAC wird alle Konstruktions- oder Herstellungsfehler, die die Brauchbarkeit der Maschine wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen, soweit der Mieter sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Installierung schriftlich rügt, beheben.
2. Diese Garantie gilt nicht für Fehler, die auf dem vom Mieter gelieferten Material oder auf einer vom Mieter vorgeschriebenen Konstruktion beruhen. Die Garantie gilt auch nicht für die Folgen normaler Abnutzung, nicht für Teile, die wegen des verwendeten Materials oder ihrer Anwendungsweise einem raschen Verschleiß ausgesetzt sind und nicht für Fehler der elektrischen Ausrüstung (insoweit wird VARIOVAC aber Ansprüche, die ihm gegenüber Lieferanten zustehen, an den Mieter abtreten).
3. Die Garantie gilt nur dann, wenn der Mieter die von VARIOVAC gegebenen Benutzungsvorschriften eingehalten und die Maschine in richtiger Weise bedient hat. Die Garantie gilt nicht

für Fehler, die auf fehlerhafter mieterseitiger Aufstellung oder mangelhafter Wartung der Maschine durch den Mieter oder auf Änderung, die der Mieter ohne schriftliche Einwilligung von VARIOVAC vorgenommen hat oder auf Reparaturen, die der Mieter fehlerhaft durchgeführt hat oder die auf normaler Abnutzung beruhen.

VI. Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt, insbesondere durch Mobilmachung, Krieg, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung und Boykott, verzögerte Anlieferung von Rohmaterialien, Transporthindernisse und andere Umstände, auf die VARIOVAC keine Einwirkungsmöglichkeit hat, ist VARIOVAC von ihrer Leistungspflicht befreit.

VII. Schutzrechte Dritter / Haftung

1. Schreibt der Mieter bestimmte Konstruktionen für Zusatzeinrichtungen vor, obliegt dem Mieter die Prüfung etwaiger entgegenstehender Schutzrechte Dritter. Bei einer Verletzung von Schutzrechten hält der Mieter VARIOVAC von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
2. VARIOVAC, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungshilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt.

VIII. Instandhaltung / Instandsetzung

1. Auf Verlangen und Kosten des Mieters stellt VARIOVAC eine Fachkraft zur Kontrolle und Durchführung von Reparaturen an der Maschine zur Verfügung. Reparaturen an der Maschine sind nur durch VARIOVAC oder durch eine von VARIOVAC autorisierte Fachkraft vorzunehmen.
2. Für Reparaturen dürfen nur von VARIOVAC gelieferte Ersatzteile verwendet werden.
3. Die Kosten für Instandhaltung und für solche Reparaturen, die nicht durch die Garantie gedeckt werden, einschließlich der Kosten für Ersatzteile sowie Lohn-, Reise- und Aufenthaltskosten der Fachkräfte, gehen gemäß Aufwand von VARIOVAC zu Lasten des Mieters.

IX. Verpflichtungen des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
 1. die Maschine in dem bestmöglichen Zustand zu erhalten und entsprechend den Vorgaben von VARIOVAC zu warten,
 2. die Maschine in Übereinstimmung mit dem jeweils von VARIOVAC oder ihrem technischen Personal gegebenen Vorschriften und nur durch entsprechend eingewiesenes Personal zu benutzen,
 3. die Maschine mit einem dem Zeitwert entsprechenden Betrag zugunsten von VARIOVAC gegen Feuer-/ Wasserschäden, Einbruch/Diebstahl und Vandalismus unter Nachweiserbringung zu versichern, etwaige Störungen und Schäden an der Maschine unter genauer Schilderung unverzüglich VARIOVAC schriftlich anzuzeigen,
 4. alle Kosten zu tragen, die sich aus der Benutzung der Maschine ergeben,
 5. alle Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen zu zahlen (und VARIOVAC ggf. von solchen Belastungen freizuhalten), die auf den Besitz oder die Benutzung der Maschine gelegt sind oder in Zukunft gelegt werden,
 6. die Maschine im ganzen oder in einzelnen Elementen nicht unmittelbar oder mittelbar nachzuahmen oder Nachahmungen dieser Gegenstände zu verwenden,
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine, deren Eigentümer VARIOVAC bleibt, als Eigentum von VARIOVAC zu kennzeich-

- nen. Der Mieter ist verpflichtet, bei Zugriffen von dritter Seite (einschließlich Pfändung und Beschlagnahme) auf die Maschine, auf das Eigentum von VARIOVAC hinzuweisen und VARIOVAC unverzüglich von solchen Vorfällen schriftlich Mitteilung zu machen.
3. VARIOVAC ist dazu berechtigt, die Maschine auf Kosten des Mieters zu versichern, wenn dieser nicht nach Mahnung seiner Verpflichtung nach Ziffer IX.1.3 nachkommt.
 4. Der Mieter darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne schriftliche Einwilligung von VARIOVAC auf Dritte übertragen, er darf die Maschine auch nicht an Dritte unter vermieten oder sonst Dritten zur Verwendung überlassen.
 5. Der Mieter darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung von VARIOVAC an der Maschine keine Änderungen irgendwelcher Art vornehmen und keine Maßnahmen treffen, die auf die Funktionsfähigkeit der Maschine einwirken könnten.
 6. VARIOVAC ist berechtigt, die Maschine zu jeder Zeit nach vorheriger Ankündigung beim Mieter zu besichtigen.

X. Verbesserungen

1. Alle Ideen, Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung und Fortentwicklung der Maschine, die der Mieter oder seine Angestellten machen, können von VARIOVAC gegen angemessene Vergütung – auch zur Anmeldung eigener Schutzrechte – übernommen werden.
2. Für die Festsetzung der Vergütung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung von Diensterfindungen sinngemäß.

XI. Kündigung des Vertrages /

Rückgabe der Mietsache nach Beendigung des Vertrages

1. Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
2. Nach Beendigung des Vertrages ist die Mietsache vom Mieter auf eigene Kosten in einem sauberen und einwandfreien Zustand einschließlich des Zubehörs zurückzugeben. Anfallende Reinigungskosten werden nach Aufwand von VARIOVAC berechnet.
3. Bei Beschädigungen der Mietsache, die nicht auf normalem Verschleiß beruhen, hat der Mieter Schadenersatz (bei Teilen nach Listenpreis und bei Arbeitszeit nach Aufwand) zu leisten.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand ist Hagenow.
3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftform erfordernisses.